

Wirtschaftszweige auf Grund des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik in grundsätzlichen Fragen fachlich zu beraten.

(2) Zu den Daueraufgaben unter Abs. 1 gehören insbesondere:

- a) wissenschaftliche Bearbeitung der Grundlagen für die lang- und kurzfristigen Perspektivpläne der Wasserwirtschaft auf den Gebieten
 - der Speicherwirtschaft,
 - der Wasserversorgung,
 - des Abwasserwesens,
 - des landwirtschaftlichen Wasserbaues,
 - des Fluß- und Küstenbaues;
- b) Untersuchung des Wasserhaushaltes und Wasserbilanz (Gegenüberstellung von Wasserdargebot und Wasserbedarf) der einzelnen Flußgebiete unter besonderer Berücksichtigung der regionalen Standortfragen;
- c) Verbesserung der bestehenden und Entwicklung neuer Verfahren und Bauweisen sowie Förderung der Mechanisierung auf den Gebieten gemäß Abs. 2 Buchst. a;
- d) Verbesserung der bestehenden und Entwicklung neuer Verfahren und Bauweisen auf dem Gebiete der chemisch-biologischen Wasseraufbereitung und Abwasserreinigung; Schaffung neuer Standardverfahren der Wasseruntersuchung;
- e) wissenschaftliche Auswertung der chemischen und biologischen Untersuchungen der Gewässer; fachliche Beratung der wasserchemischen Laboratorien in den Betrieben des Amtes für Wasserwirtschaft;
- f) Auswertung der einschlägigen Fachliteratur nach den Richtlinien des Instituts für Dokumentation bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin;
- g) Mitwirkung bei der Ausbildung des Nachwuchses und bei der Qualifizierung von Fachkräften auf den Gebieten gemäß Abs. X Buchst. a;
- h) Mitarbeit beim Internationalen technisch-wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch.

§ 3

Gliederung

Das Institut für Wasserwirtschaft hat folgende Gliederung:

- a) Leitung;
- b) Abteilung I, Wassertechnik;
- c) Abteilung II, Wasserhaushalt und Wasserbilanz;
- d) Abteilung III, Wasserchemie und Wasserbiologie;
- e) Außenstellen zur Bearbeitung regionaler Aufgaben.

§ 4

Leitung

(1) Das Institut für Wasserwirtschaft wird durch einen Wissenschaftler geleitet, der die Dienstbezeichnung

„Direktor des Instituts für Wasserwirtschaft“

trägt.

(2) Der Direktor des Instituts für Wasserwirtschaft hat ständig einen Stellvertreter, der gleichzeitig Leiter einer Abteilung sein muß.

(3) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts für Wasserwirtschaft sind in ihrem Bereich im Rahmen der Entscheidungen des Direktors des Instituts weisungsbefugt und tragen für ihren Bereich dem Direktor des Instituts gegenüber die Verantwortung.

§ 5

Rechte und Pflichten des Direktors und die Vertretung des Instituts im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor des Instituts für Wasserwirtschaft trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er ist berechtigt, alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden, das Institut im Rechtsverkehr zu vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

(2) Der Direktor erläßt für das Institut für Wasserwirtschaft eine Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft bedarf.

§ 6

Berufung und Abberufung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts für Wasserwirtschaft wird auf Vorschlag des Kuratoriums vom Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft berufen und abberufen.

(2) Der ständige Vertreter sowie die Abteilungsleiter werden vom Direktor des Instituts mit Zustimmung des Leiters des Amtes für Wasserwirtschaft berufen und abberufen.

§ 7

Schweigepflicht

Die Mitarbeiter des Instituts für Wasserwirtschaft sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis gelangenden Vorgänge verpflichtet. Sie werden durch die Lösung ihrer Arbeitsverhältnisse mit dem Institut für Wasserwirtschaft nicht von ihrer Schweigepflicht entbunden. Der Direktor des Instituts und seine Mitarbeiter sind für die Durchführung der notwendigen Geheimhaltungsmaßnahmen verantwortlich.

§ 8

Kuratorium

(1) Beim Institut für Wasserwirtschaft ist ein Kuratorium zu bilden.

Dem Kuratorium des Instituts für Wasserwirtschaft gehören als Mitglieder an:

Je ein Vertreter

- des Amtes für Wasserwirtschaft,
- des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission,
- der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
- der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,
- des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
- des Ministeriums für Aufbau,
- des Ministeriums für Schwerindustrie,
- des Ministeriums für Gesundheitswesen,
- der Forschungsanstalt für Schifffahrt, Wasser- und Grundbau,
- der Technischen Hochschule Dresden,
- der Hochschule für Bauwesen Cottbus und
- ein Vertreter eines VEB Wasserwirtschafts.

(2) Den ständigen Vorsitz im Kuratorium führt der Vertreter des Amtes für Wasserwirtschaft.

(3) Der Direktor des Instituts für Wasserwirtschaft und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

(4) Zur Behandlung von Fachfragen können zu den Sitzungen des Kuratoriums weitere Personen hinzugezogen werden.